

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 12. November 2015 folgende

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt**

beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

<b>A) Antrags- und Genehmigungsverfahren</b>	<b>2</b>
§ 1 Öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt	2
§ 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungszweck	2
§ 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren	3
<b>B) Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
§ 4 Verbindlichkeit der Satzung	5
§ 5 Verantwortung von Antragsteller und Aufsichtsperson	5
§ 6 Übergabe der Einrichtung, Schlüssel	6
§ 7 Hausrecht und Zutrittsrechte	6
§ 8 Haftung und Versicherung	6
§ 9 Zuwiderhandlungen	7
§ 10 Rückgabe der Einrichtung	8
<b>C) Benutzungsgebühren</b>	<b>8</b>
§ 11 Gebühren, Ermäßigungen, Kautions	8
<b>D) Benutzungsregeln für alle Einrichtungen</b>	<b>9</b>
§ 12 Allgemeine Verhaltensregeln	9
§ 13 Einrichten der Räume, Mobiliar, Dekorationen, bauliche Änderungen	10
§ 14 Zufahrten, Notausgänge	11
§ 15 Beheizung und Bedienung technischer Anlagen	11
§ 16 Garderobe, Anzahl von Eintrittskarten	11
§ 17 Reinigung und Aufräumen der Einrichtung	11
<b>E) Zusätzliche Benutzungsregelungen für bestimmte Nutzungen</b>	<b>12</b>
§ 18 Ersthelfer, Sicherheits-/Brandschutz, Ordner, Toilettenwagen	12
§ 19 Benutzung von Parkplätzen	13
§ 20 Ausgabe von Speisen und Getränken, Werbung und Verkauf von Waren	13
§ 21 Zusätzliche Benutzungsregeln für die Grillhütte	13
§ 22 Zusätzliche Benutzungsregeln für die Ballsporthalle	14
<b>F) Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
§ 23 Ausnahmen & Abweichungen	14
§ 24 Inkrafttreten	14
<b>Anlage 1 Gebühren</b>	

## A) Antrags- und Genehmigungsverfahren

### § 1 Öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt

Nach § 19 Abs. 1 HGO hat die Stadt die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Die Stadt Ober-Ramstadt betreibt folgende städtische Räume und Gebäude inkl. zugehöriger Einrichtungsgegenstände (nachfolgend Einrichtungen genannt) als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Satzung den Bürgern, Vereinen und sonstigen Organisationen zur Verfügung gestellt werden können:

- Stadthalle, Entengasse 2
- Bürgerhaus Rohrbach, Dr.-Horst-Schmidt-Straße 2
- Modauhalle, Am Lohberg 40
- Waldenserhalle, Schloßstraße 55
- Scheunensaal in der Hammermühle, Hammergasse 9
- Grillhütte am Kuhfalltor, Alter Darmstädter Weg 32
- Ballsporthalle, Dieselstraße 7

### § 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungszweck

#### (1) Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind:

- Vereine, Schulen, Verbände, sonstige Organisationen (Kirchen, Kinderbetreuungs-einrichtungen etc.)
- juristische Personen (z. B. Gesellschaften, Vereine, Stiftungen u.s.w.)
- natürliche Personen (z.B. Privatpersonen)

Bürger der Stadt Ober-Ramstadt sowie ortsansässige juristische Personen, wie Vereine, Schulen, Verbände, Gesellschaften, Betriebe u.s.w. sind vorrangig nutzungsberechtigt.

Juristische oder natürliche Personen, die rechtsextreme, rassistische und antidemokratische Tendenzen verfolgen, insbesondere die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich machen, Symbole verwenden, die im Geist verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwenden oder verbreiten, sind von der Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen und damit nicht nutzungsberechtigt.

#### (2) Nutzungszweck

Die in § 1 genannten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen stehen im Rahmen ihrer jeweiligen erstrangigen Zweckbestimmung den Nutzungsberechtigten gemäß den Satzungsregelungen wie folgt zur Verfügung:

Die Nutzungsberechtigten können die Nutzung zu folgenden Nutzungszwecken beantragen:

Für nicht gewerbliche kulturelle, gesellschaftliche, gemeinnützige und politische Zwecke kann – außer durch natürliche Personen – die Nutzung folgender Einrichtungen beantragt werden:

- |                                     |                                 |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| • Stadthalle                        | • Waldenserhalle Wembach-Hahn   |
| • Scheunengalerie der Stadthalle    | • Scheunensaal der Hammermühle  |
| • Bürgerhaus Rohrbach               | • Vereinszimmer der Hammermühle |
| • Gaststätte im Bürgerhaus Rohrbach | • Hof der Hammermühle           |
| • Modauhalle                        | • Grillhütte am Kuhfalltor      |
| • Vielphonraum der Modauhalle       | • Ballsporthalle                |

Für **sportliche Übungs- oder Trainingsstunden** kann die Nutzung folgender Einrichtungen durch **Vereine und Schulen** beantragt werden:

- Stadthalle
- Scheunengalerie der Stadthalle
- Bürgerhaus Rohrbach
- Modauhalle
- Vielphonraum der Modauhalle
- Waldenserhalle Wembach-Hahn
- Scheunensaal der Hammermühle
- Ballsporthalle

**Natürliche Personen** können die Nutzung folgender Einrichtungen für nicht gewerbliche Zwecke (z.B. private Feste) beantragen:

- Gaststätte im Bürgerhaus Rohrbach
- Vielphonraum der Modauhalle
- Scheunensaal der Hammermühle
- Grillhütte am Kuhfalltor

Für gewerbliche Zwecke kann die Nutzung folgender Einrichtungen beantragt werden:

- Stadthalle
  - Scheunengalerie der Stadthalle
  - Bürgerhaus Rohrbach
  - Gaststätte im Bürgerhaus Rohrbach
  - Modauhalle
  - Vielphonraum der Modauhalle
  - Waldenserhalle Wembach-Hahn
  - Scheunensaal der Hammermühle
- Gewerbliche Nutzungen sind insbesondere auch solche, bei denen Eintrittsgelder verlangt werden.

Für Ausstellungen oder Vorführungen lebender Tiere können nur folgende Einrichtungen genutzt werden:

- Bürgerhaus Rohrbach
- Waldenserhalle Wembach-Hahn
- Modauhalle
- Stadthalle

Der jeweilige Nutzungszweck wird durch die schriftliche Genehmigung konkretisiert.

Die Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung und dem genehmigten Zweck entsprechend genutzt werden.

- (3) Überlassung an Dritte  
Die Überlassung der Einrichtungen an Dritte ist unzulässig.

### § 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Zuständigkeit  
Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Überlassung der Einrichtungen ist die Stadtverwaltung.
- (2) Schriftliche Antragstellung  
Die Überlassung einer Einrichtung ist **schriftlich**
- unter Angabe des **Nutzungszwecks** und der **Nutzungszeiten**
  - mit Benennung einer **Aufsichtsperson** (Antragsteller oder zu benennende Person)
  - unter Verwendung des jeweiligen **Formulars** der Stadt Ober-Ramstadt

zu beantragen.

Der Antrag soll möglichst frühzeitig, spätestens **3 Monate vor der beantragten Inanspruchnahme** bei der Stadt Ober-Ramstadt eingehen. Diese Frist gilt nicht bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Trauerfeiern).

Falls keine Angabe zur Aufsichtsperson erfolgt, wird der Antragsteller als solche angesehen.

(3) Schriftliche Genehmigung, Ablehnungsgründe, Auflagen

Die Genehmigung zur Überlassung einer Einrichtung erfolgt schriftlich und ist stets nach Absatz 5 widerruflich.

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Maßgeblich ist der Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadt Ober-Ramstadt.

Ein Antrag ist abzulehnen, wenn

- a) der Antragsteller nicht nutzungsberechtigt ist,
- b) die beantragte Einrichtung zum beantragten Zweck nicht zugelassen ist,
- c) keine freien Kapazitäten vorhanden sind,
- d) eine andere vorrangige Nutzung vorgesehen ist (z.B. werden bei gleichzeitigem Antragseingang örtliche Organisationen, Verbände und Vereine bevorzugt) oder
- e) konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass
  - die geplante Nutzung der Zweckbestimmung der Einrichtung zuwiderläuft,
  - durch die beantragte Nutzung Veranstaltungen der Stadt Ober-Ramstadt oder anderer Nutzer gestört werden,
  - gegen geltendes Recht verstoßen wird,
  - Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind oder
  - Gefährdungen für die Einrichtung und die dort anwesenden Personen durch die beantragte Nutzung zu befürchten sind.

Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(4) Verfahren bei Belegungsplänen

Vereinen können die für sportliche Zwecke geeigneten Einrichtungen für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen (z.B. Trainings- und Übungsstunden) nach einem jährlichen Belegungsplan zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu haben die Vereine bei der Stadtverwaltung jährlich frühzeitig bis spätestens 15. Juni einen Antrag auf Berücksichtigung im Jahres-Belegungsplan unter Angabe der gewünschten Einrichtung und der gewünschten Zeiten zu stellen.

Die Stadtverwaltung erstellt nach Ablauf der jährlichen Frist einen Belegungsplan für das folgende Kalenderjahr, über den der Magistrat entscheidet.

Der genehmigte Belegungsplan steht unter dem Vorbehalt, dass die Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten nicht für andere Nutzungen/Veranstaltungen benötigt werden. Er wird den antragstellenden Vereinen von der Stadtverwaltung mitgeteilt.

Danach können die Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten und zu den angegebenen Zwecken von den jeweiligen Vereinen genutzt werden.

Wenn Einrichtungen für anderweitige Nutzungen/Veranstaltungen benötigt werden, teilt die Stadtverwaltung dies dem betroffenen Verein nach Möglichkeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen mit.

Soweit ein Verein einzelne oder mehrere Termine, die ihm im Belegungsplan zugeordnet sind, nicht benötigt, hat er dies unverzüglich der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.

Der Austausch von Benutzungszeiten bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung.

(5) Widerruf einer erteilten Genehmigung

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine bereits erteilte Genehmigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn

- a) der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) nach der Erteilung der Genehmigung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder ein Verstoß gegen geltende Gesetze zu befürchten ist,
- c) die Einrichtung infolge höherer Gewalt oder sonstiger von der Stadt Ober-Ramstadt nicht zu vertretender Gründe nicht gestellt werden kann oder
- d) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.

Widerruft die Stadtverwaltung die Genehmigung aus den oben genannten Gründen, so hat der Antragsteller bzw. Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist die Stadt Ober-Ramstadt für den Antragsteller mit Kosten in Vorlage getreten, so ist der Antragsteller zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Einrichtung besteht nicht.

## **B) Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 4 Verbindlichkeit der Satzung**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Nutzer (Antragsteller, Benutzer, Teilnehmer, Besucher etc.) verbindlich, die sich in der Einrichtung oder auf dem zu ihr gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle von der Stadt Ober-Ramstadt bzw. von ihren Beauftragten erlassenen Anordnungen an.

### **§ 5 Verantwortung von Antragsteller und Aufsichtsperson**

- (1) Verantwortung für die Einhaltung dieser Satzung  
Der Antragsteller und die von ihm ggf. benannte Aufsichtsperson sind gegenüber der Stadt Ober-Ramstadt für die Einhaltung dieser Satzung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Benutzung verantwortlich; sie haben für die Beachtung dieser Satzung und der Anordnungen der Beauftragten der Stadt Ober-Ramstadt zu sorgen.
- (2) Prüfung des Zustands, Verkehrssicherungspflicht  
Die Einrichtungen werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden.  
Der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche ihm überlassenen Einrichtungen inkl. der Einrichtungsgegenstände, dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze vor und während der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Nutzungszweck zu überprüfen.  
Dabei ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.  
Der Antragsteller übernimmt für die Dauer seiner Benutzung die der Stadt Ober-Ramstadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Anwesenheit einer Aufsichtsperson, Aufsichtspflicht  
Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur betreten werden, wenn eine Aufsichtsperson (Antragsteller oder von ihm benannte Aufsichtsperson) anwesend ist. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.  
Die Aufsichtspflicht umfasst die Einhaltung der Satzungsregelungen; insbesondere die Sorge für Ruhe, Ordnung, Sauberhaltung, Einhaltung der Nutzungszeiten, sparsamen Gas-, Wasser- und Stromverbrauch sowie ordnungsgemäße Rückgabe und Reinigung der Einrichtung inkl. Schließen von Türen und Fenstern und Ausschalten der Beleuchtung.  
Die Aufsichtsperson führt das Hallenbuch (Eintragen der Nutzungszeit, besonderer Vorkommnisse und etwaiger aufgetretener Schäden), soweit vorhanden.  
Jugendlichen ist es nicht gestattet, sich alleine und ohne Beaufsichtigung in der Einrichtung aufzuhalten.
- (4) Veranstalterpflichten der Muster-VStättV  
Der Antragsteller übernimmt die Veranstaltungspflichten der Muster- Versammlungsstättenverordnung (VStättV), soweit diese für die Benutzung einschlägig ist.
- (5) Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Besucherhöchstzahl, Bestuhlungspläne  
Der Antragsteller trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Benutzung inkl. Auf- und Abbau sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Insbesondere sind zu beachten: Gaststättenrecht, Jugendschutz, Brandschutzbestimmungen, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeiliche Bestimmungen, Umweltschutz und Nachbarrecht.  
Ferner hat er für die Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung festgesetzten Besucherhöchstzahl und der Bestuhlungspläne (soweit vorhanden), zu sorgen.
- (6) Einholung von Genehmigungen  
Der Antragsteller hat die für seine Nutzung etwa erforderlichen Genehmigungen (z.B. ordnungsrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse) selbst einzuholen. Etwaige Auflagen der Genehmigungsbehörden sind einzuhalten.

## **§ 6 Übergabe der Einrichtung, Schlüssel**

- (1) Übergabe der Einrichtung  
Der Beauftragte der Stadt Ober-Ramstadt übergibt die zu überlassenden Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände an den Antragsteller, dessen gesetzlichen Vertreter oder die von ihm benannte Aufsichtsperson.

- (2) Übergabeprotokoll  
Bei Übergabe der Einrichtung wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem der Zustand der Einrichtung und evtl. schon bestehende Schäden festgehalten und die einzelnen übergebenen beweglichen Gegenstände aufgeführt sind. Das Protokoll ist vom Hausmeister und vom Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Dies gilt nicht für Dauernutzungen gemäß den Belegungsplänen und für den Schulsport.

- (3) Schlüssel, Transponder  
Die Stadtverwaltung entscheidet im Einzelfall, ob ein Schlüssel bzw. Transponder ausgegeben wird. Falls kein Schlüssel bzw. Transponder ausgegeben wird, übernimmt der Hausmeister den Schließdienst. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel bzw. Transponder sind untersagt.

Soweit Schlüssel bzw. Transponder ausgegeben werden, ist der Antragsteller für deren sichere Verwahrung und Rückgabe verantwortlich. Er haftet bei Verlust für entstehende Folgekosten; auf die Gebühren bei Nichtrückgabe nach Anlage 1 wird hingewiesen.

## **§ 7 Hausrecht und Zutrittsrechte**

- (1) Hausrecht, Anordnungen des Hausmeisters  
Das Hausrecht übt die Stadt Ober-Ramstadt bzw. die von ihr beauftragte Person aus.

Der von der Stadt Ober-Ramstadt eingesetzte Hausmeister ist ermächtigt, die Einhaltung dieser Satzung zu kontrollieren und entsprechende Anordnungen zu treffen. Die Anordnungen des Beauftragten der Stadt Ober-Ramstadt sind zu befolgen.

Das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt hiervon unberührt.

- (2) Zutrittsrechte  
Den Beauftragten der Stadt Ober-Ramstadt ist zur Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren. Sie sind bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu unterstützen, insbesondere durch die Erteilung dafür notwendiger Auskünfte. Gleiches gilt für die Polizei, Feuerwehr und Aufsichtsbehörden.

## **§ 8 Haftung und Versicherung**

- (1) Betreten auf eigene Gefahr, Risiko  
Alle Nutzer betreten die überlassene Einrichtung auf eigene Gefahr.

- (2) Haftung des Antragstellers und der Nutzer  
Der Antragsteller trägt das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.  
Der Antragsteller haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Nutzung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.  
Der Antragsteller haftet für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (z.B. seiner Aufsichtsperson); eine Schuldbefreiung ist ausgeschlossen.  
Die Nutzer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Haftungsfreistellung der Stadt Ober-Ramstadt  
Der Antragsteller stellt die Stadt Ober-Ramstadt und deren Bedienstete und Beauftragte von allen Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Antragsteller selbst oder Dritte geltend gemacht werden können, frei. Die Freistellung umfasst die Erfüllung begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (4) Haftung der Stadt Ober-Ramstadt  
Die Stadt Ober-Ramstadt haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten städtischer Bediensteter entstehen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Ober-Ramstadt oder ihrer Bediensteten beruhen.  
Für sonstige Schadensfälle wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die Stadt Ober-Ramstadt nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse. Auch für eingebrachte oder aufbewahrte Gegenstände (insbesondere Wertsachen, Garderobe, abgestellte Fahrzeuge etc.) der Nutzer übernimmt die Stadt Ober-Ramstadt keinerlei Haftung.  
Die gesetzliche Haftung der Stadt Ober-Ramstadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Haftpflichtversicherung  
Der Antragsteller hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Haftpflichtversicherung richtet sich nach dem von der Stadtverwaltung beurteilten Risiko der Nutzung. Wenn in der Genehmigung nichts anderes bestimmt ist, ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie von 50.000 Euro für Vermögensschäden abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.  
Auf Verlangen hat der Antragsteller das Bestehen einer derartigen Versicherung jederzeit nachzuweisen.
- (6) Beschädigungen  
Kleinere Beschädigungen sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Anderweitige Schäden sind der Stadt Ober-Ramstadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.  
Die Stadt Ober-Ramstadt ist berechtigt, die Schäden auf Kosten des Haftungspflichtigen beheben zu lassen.  
Wird durch solche Schäden oder ihre Beseitigung die Überlassung der Einrichtung an den nächsten Nutzer behindert oder verzögert, so haftet der Antragsteller für hierdurch entstehende Folgeschäden.

## **§ 9 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen des Beauftragten der Stadt Ober-Ramstadt können je nach Art, Umfang und Schwere des Verstoßes folgende Maßnahmen erfolgen:

- a) Schriftliche Verwarnung durch die Stadtverwaltung
- b) Hausverbot aus aktuellem Anlass für den betreffenden Tag/Nacht durch Verweis von einzelnen Personen aus der Einrichtung durch den Beauftragten der Stadt Ober-Ramstadt (z.B. bei Störung der Sicherheit, Ruhe oder Ordnung, Beschädigungen oder Verunreinigungen der Einrichtung)
- c) Hausverbot aller Anwesenden aus aktuellem Anlass für den betreffenden Tag/Nacht durch sofortige Beendigung der Veranstaltung durch den Beauftragten der Stadt Ober-Ramstadt, wenn auch nach einem Polizeieinsatz und durch entsprechende Einwirkung des Antragstellers eine ordnungsgemäße rechtmäßige Nutzung im Sinne der Satzung nicht wieder herstellbar ist. Die Beendigung ist, sofern keine akute Gefährdung von Leib und Leben der Anwesenden besteht, zuvor gegenüber der Aufsichtsperson anzukündigen.  
Der Antragsteller bleibt in diesem Fall zur vollen Bezahlung der Gebühren verpflichtet. (z.B. bei erheblicher Störung der Sicherheit und Ordnung)

- d) Hausverbot in Form eines befristeten oder dauerhaften Ausschlusses von der Nutzung der betreffenden oder aller Einrichtungen durch den Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt bei schwerwiegenden Satzungsverstößen oder Rechtsverletzungen

## **§ 10 Rückgabe der Einrichtung**

- (1) Rückgabe, Ordnungsgemäßer Zustand  
Der Antragsteller ist verpflichtet, alle überlassenen Einrichtungen inkl. zugehöriger Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem - insbesondere in einem gereinigten, aufgeräumten und unbeschädigten – Zustand zurückzugeben bzw. zu hinterlassen und auf seine Kosten nach Beendigung der Nutzung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Der Rückgabetermin wird in der schriftlichen Genehmigung geregelt.
- (2) Entfernung eingebrachter Gegenstände  
Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Stadt Ober-Ramstadt getroffen wurde. Werden Gegenstände zurückgelassen, so kann die Stadt Ober-Ramstadt diese Gegenstände nach einmaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung entfernen und auf Kosten des Antragstellers einlagern lassen.
- (3) Rückgabeprotokoll  
Es wird ein Rückgabeprotokoll gefertigt, in dem entweder bestätigt wird, dass die überlassene Einrichtung ordnungsgemäß zurückgegeben wurde oder aber aufgeführt wird, welche Schäden während der Nutzung entstanden sind und welche überlassenen Gegenstände nicht zurückgegeben worden sind. Das Protokoll ist vom Hausmeister und vom Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.  
Dies gilt nicht bei Dauernutzungen gemäß genehmigten Belegungsplänen.
- (4) Schadensersatz/Kostenerstattung  
Für durch die Veranstaltung/Nutzung verursachte Schäden oder Verunreinigungen, die nicht sachgerecht beseitigt wurden oder werden können, ist der Antragsteller zum Schadensersatz bzw. zur Kostenerstattung gegenüber der Stadt verpflichtet.

## **C) Benutzungsgebühren**

### **§ 11 Gebühren, Ermäßigungen, Kaution**

- (1) Gebühren  
Die Stadt Ober-Ramstadt erhebt für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren. Die Gebühren und ihre Ermäßigungen ergeben sich aus **Anlage 1**. Folgende Gebührenarten, Ermäßigungen und Kostenerstattungen sind vorgesehen:
- a) Benutzungsgebühren für die Überlassung der Einrichtung pro angefangenem Tag (inkl. Betriebskosten wie Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Reinigung etc.)
  - b) Benutzungsgebühren für Auf- und Abbau
  - c) Benutzungsgebühren bei Dauernutzungen gemäß Belegungsplänen
  - d) Ermäßigte Benutzungsgebühren  
(Ermäßigung gilt nicht für die Küchennutzungsgebühr)
  - e) Rücktrittsgebühren
  - f) Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen für Aufwendungen der Stadt wegen
    - o nicht ordnungsgemäße Reinigung
    - o Maßnahmen insbesondere Neubeschaffung und Einbau neuer Anlagen wegen Nichtrückgabe von Schlüsseln oder Transpondern
    - o Zusätzlichem Einsatz des Hausmeisters
    - o Sondernutzungen und Leistungen in der Stadthalle
    - o Sonderaufwand der Stadt Ober-Ramstadt



- (2) Umsatzsteuer  
Die erhobenen Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %).
- (3) Fälligkeit, Beitreibung  
Die Benutzungsgebühr ist - soweit der Genehmigungsbescheid keine abweichende Regelung beinhaltet – innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Genehmigungsbescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (4) Kaution  
Bei gewerblichen Nutzungen wird grundsätzlich eine Kaution als Sicherheitsleistung erhoben; bei sonstigen Nutzungen kann eine Kaution erhoben werden. Die Höhe der zu leistenden Kaution wird von der Stadtverwaltung im Einzelfall festgesetzt und ist so zu bemessen, dass sie den Anspruch der Stadt Ober-Ramstadt auf ordnungsgemäße Rückgabe der überlassenen Einrichtung (z.B. etwaige Schadenersatzansprüche) sowie Zahlung der Gebühren sichert. Die Höhe und die Fälligkeit der Kaution wird dem Antragsteller in der schriftlichen Genehmigung mitgeteilt.  
Die Stadtverwaltung kann von der Kaution sämtliche fälligen Ansprüche, die ihr gegen den Antragsteller zustehen, in Abzug bringen. Ein verbleibendes Guthaben wird zurückgezahlt. Über die Verrechnung erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht.

## **D) Benutzungsregeln für alle Einrichtungen**

### **§ 12 Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Benutzungszeiten  
Die Benutzungszeiten werden in der schriftlichen Genehmigung festgelegt und sind genau einzuhalten. Ist in der schriftlichen Genehmigung kein Endtermin genannt, so endet die Benutzung an jedem Tag der Benutzung spätestens um 23:00 Uhr.
- (2) Pfleglicher Umgang  
Die Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände sowie etwa mit überlassene Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln und in einem geordneten und sauberen Zustand zu halten. Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
- (3) Rücksichtnahmegebot, Lärm  
Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt in gegenseitiger Rücksichtnahme. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Einrichtung und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Die Lautstärke von Musik ist so zu begrenzen, dass außerhalb der Einrichtung Anwohner und Passanten weder belästigt noch gesundheitlich gefährdet werden.
- (4) Sparsamer Umgang mit Strom und Wasser  
Die Beleuchtung der Einrichtung und der Nebenräume ist nur so weit wie erforderlich einzuschalten; unnötiger Stromverbrauch ist zu vermeiden. Auf sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.
- (5) Kein Zutritt für Besucher zu bestimmten Räumen  
Besuchern ist der Zutritt zu Küchen, Bühnen, Stuhl- und Tischlagerräumen, Technikräumen und Geräteräumen sowie Nebenräumen nicht gestattet.
- (6) Rauchverbot, Tiere, Schuhe, Stehen auf Tischen und Stühlen  
Unzulässig sind:  
a) das Rauchen in allen Räumen (vgl. Hess. Nichtrauchergesetz)  
b) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen bei genehmigten Tierschauen u.ä.)  
c) das Tragen von Schuhen mit Sohlennägeln und Stollen  
d) Stehen auf Tischen oder Stühlen

- (7) Fahrzeuge, Zelten, Feuer  
Nicht gestattet ist:
- a) das Einstellen von Fahrzeugen aller Art ohne besondere Erlaubnis
  - b) das Zelten oder Übernachten auf städtischem Gelände
  - c) Offene Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- (8) Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen  
Übertragungen oder Aufnahmen aus den Einrichtungen während einer Nutzung/Veranstaltung oder von Teilen derselben für Rundfunk- Fernseh- und Filmaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.

### **§ 13 Einrichten der Räume, Mobiliar, Dekorationen, bauliche Änderungen**

- (1) Aufstellen von Mobiliar, Bestuhlungspläne  
Beim Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie evtl. Bühnenaufbauten sind die Vorgaben der Stadtverwaltung und etwa vorhandener Bestuhlungspläne der jeweiligen Einrichtungen einzuhalten. Für das Aufstellen von Mobiliar ist der Antragsteller verantwortlich. Das Mobiliar der Einrichtungen darf nicht ins Freie gestellt werden.
- (2) Transport von Mobiliar etc.  
Alle Einrichtungsgegenstände (Mobiliar etc.) sind so zu transportieren, dass Beschädigungen an Gebäuden (Fußboden, Wänden, Türen, Fenster etc.), Außenanlagen und an den Einrichtungsgegenständen unterbleiben. Soweit erforderlich, sind zum Transport der Einrichtungsgegenstände bereitgestellte Wagen oder andere Hilfsmittel zu verwenden.
- (3) Schutz der Fußbodenbeläge  
Bei Ausstellungen und bei allen Veranstaltungen, bei denen Schäden an den Böden zu befürchten sind, müssen die Böden entsprechend geschützt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Materialien zu besorgen.  
Bei Tierschauen ist der Boden durch ein ordnungsgemäßes Abdecken zu schützen.
- (4) Ausstellungsstücke  
Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Ausstellungsstücken, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist nur mit besonderer Zustimmung der Stadtverwaltung gestattet.
- (5) Packmaterial/Papier  
Packmaterial, Papier und andere - vor allem leicht brennbare - Abfälle und Materialien dürfen weder herumliegen, noch in Gängen aufbewahrt werden.
- (6) Freizuhaltende Geräte  
Sämtliche Feuermelder, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen von Klimaanlage müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- (7) Bauliche Veränderungen, Ein-/Aufbauten, Dekorationen, Schilder/Plakate  
Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Einrichtungen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadtverwaltung. Die genehmigte Anbringung ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere müssen bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften beachtet werden. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
- (8) Einschlagen von Nägeln etc.  
Das Einschlagen von Nägeln u.ä. in die Wände, die Böden, die Decken einschließlich etwaiger Holzkonstruktionen und Fenster ist nicht gestattet.

## **§ 14 Zufahrten, Notausgänge**

- (1) Zufahrtswege, Feuergassen, Standplätze für die Feuerwehr  
Die Zufahrten zur überlassenen Einrichtung (insbesondere zum Haupteingang und die Zufahrt zum Küchenbereich) sind freizuhalten. Freizuhalten sind außerdem die Feuergassen und die Standplätze für Feuerwehrfahrzeuge.
- (2) Notausgänge/-wege  
Die gekennzeichneten Notausgänge und -wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingeeengt oder versperrt werden.

## **§ 15 Beheizung und Bedienung technischer Anlagen**

- (1) Beheizung  
Die überlassenen Einrichtungen werden nur bei Bedarf und soweit Heizungsanlagen darin vorhanden sind, beheizt. Die Entscheidung darüber, wann und inwieweit während der kalten Jahreszeit geheizt wird, trifft die Stadtverwaltung bzw. der Hausmeister.
- (2) Bedienung technischer Anlagen  
Technische Einrichtungen (Heizung, Be-/Entlüftung, Klimaanlage, Brandmeldeanlage, Sicherungskästen, etc.) dürfen nur vom Hausmeister bzw. vom Beauftragten der Stadt Ober-Ramstadt bedient werden.  
Der Antragsteller darf technische Anlagen nur bedienen, wenn dies ausdrücklich zugelassen wurde und eine Einweisung durch den Hausmeister erfolgt ist.
- (3) Anschluss von Geräten  
Das Anschließen von Geräten an das Licht- oder Stromnetz ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister bzw. einem Beauftragten der Stadt Ober-Ramstadt zulässig.

## **§ 16 Garderobe, Anzahl von Eintrittskarten**

- (1) Garderobe  
Überkleidung, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke Gehbehinderter), Taschen und Gepäckstücke sind – soweit vorhanden – an den Garderobenanlagen abzulegen. Ob ein Garderobenentgelt von den Besuchern genommen wird, bleibt dem Antragsteller überlassen.
- (2) Anzahl von Eintrittskarten  
Die Anzahl der Eintrittskarten darf die festgesetzte Besucherhöchstzahl für die jeweilige Einrichtung nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung oder bestehenden Bestuhlungsplänen nicht überschreiten.

## **§ 17 Reinigung und Aufräumen der Einrichtung**

- (1) Böden, Tische, Theken und sonstiges Mobiliar  
Alle überlassenen Einrichtungen sind besenrein zurückzugeben. Fettrückstände und grobe Verunreinigungen auf dem Boden sind wegzuwischen. Geflieste Böden sind nass zu wischen. Tische, Stühle, Theken, Kommoden und sonstiges benutztes Mobiliar sind insbesondere auf der Oberfläche zu reinigen und bei Beendigung der Nutzung wieder an ihren Aufbewahrungsort bzw. ursprünglichen Standort zurückzubringen.
- (2) Küchen  
Wird eine Küche mit überlassen, ist diese nach der Nutzung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Insbesondere sind die Oberflächen, Schränke und Kühlschränke zu reinigen. Fettrückstände, die durch Braten von Speisen entstanden sind, sind ordnungsgemäß zu entfernen. Benutztes Zubehör (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser) ist gereinigt zurückzugeben. Alles Zubehör ist so einzuräumen wie es vorgefunden wurde. Der Wert der verloren gegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist vom Antragsteller zu ersetzen.

- (3) Toilettenanlagen  
Toilettenanlagen werden – mit Ausnahme der Grillhütte – von der Stadt Ober-Ramstadt gereinigt. Jedoch ist eine über das normale Maß hinausgehende Verschmutzung der Toilettenanlagen vom Antragsteller zu beseitigen.
- (4) Tierschauen  
Nach Tieraussstellungen jeglicher Art sind besondere Reinigungen und Desinfizierungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Antragsteller vorzunehmen.
- (5) Folgen bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung  
Bei nicht oder nicht ordnungsgemäßer Reinigung werden Reinigungsgebühren gemäß Anlage 1, Buchstabe F erhoben.
- (6) Aufbewahrung von mitgebrachten Gegenständen  
Nicht im Eigentum der Stadt Ober-Ramstadt stehende Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung in der Einrichtung aufbewahrt werden; sie sind bei Beendigung der Nutzung an den vereinbarten Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (7) Fundsachen  
Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder im Fundbüro der Stadt Ober-Ramstadt abzugeben.
- (8) Abfallentsorgung  
Das Abspülen von Fettrückständen in den Abfluss ist untersagt.  
Der Antragsteller verpflichtet sich, den anfallenden Müll nach ökologischen Gesichtspunkten zu trennen und in die dafür vorgesehenen Müllbehälter einzuwerfen, sowie nach der Veranstaltung/Nutzung auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **E) Zusätzliche Benutzungsregelungen für bestimmte Nutzungen**

### **§ 18 Ersthelfer, Sicherheits-/Brandschutz, Ordner, Toilettenwagen**

- (1) Anwesenheit von Ersthelfern  
Soweit nach Art der Nutzung erforderlich (z.B. bei sportlichen Veranstaltungen), hat der Antragsteller dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, erste Hilfe zu leisten.
- (2) Sanitätskräfte, Sicherheits-/Brand- und Katastrophenschutz  
Der Antragsteller hat – soweit nach Art und Größe der Veranstaltung erforderlich – auf Anordnung der Stadtverwaltung auf seine Kosten eine Sicherheitswache (Brand- und Katastrophenschutz) und eine Sanitätswache bereit zu stellen. Die Sicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ober-Ramstadt auf Kosten des Antragstellers gestellt. Für die Sanitätswache hat der Antragsteller selbst zu sorgen.
- (3) Ordner  
Der Antragsteller hat – soweit nach Art der Veranstaltung erforderlich – durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs sowie die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung jederzeit zu gewährleisten.  
Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass ein Einlass- und/oder Ordnungsdienst gestellt wird. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (4) Toilettenwagen  
Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass bei größeren Veranstaltungen Toilettenwagen auf Kosten des Antragstellers aufzustellen sind.

## **§ 19 Benutzung von Parkplätzen**

Soweit Parkflächen mit überlassen werden, dürfen Fahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Der Antragsteller hat für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

## **§ 20 Ausgabe von Speisen und Getränken, Werbung und Verkauf von Waren**

- (1) Ausgabe von Speisen und Getränken  
Eine Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist nur gestattet, wenn vor der Veranstaltung eine Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz erstattet wird. Etwaige Auflagen sind zu befolgen.  
Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Etwaige behördliche Erlaubnisse (Sperrzeit etc.) hat der Antragsteller zu beantragen. Speisen und Getränke dürfen nicht in reihenbestuhlte Räume mitgenommen werden. Art und Umfang der Besucherbewirtung ist im Antrag mitzuteilen und bedarf der Zustimmung der Stadt Ober-Ramstadt.
- (2) Reklame, Werbung  
Es ist nicht gestattet, die Einrichtungen ohne Zustimmung der Stadt Ober-Ramstadt zu Reklamezwecken irgendwelcher Art (z.B. Anbringen von Transparenten, Plakaten, Fahnen, Reklameschildern, Verteilung von Werbeschriften u. dgl.) zu benutzen.  
Bei Werbung außerhalb der Einrichtung ist die Plakatordnung der Stadt Ober-Ramstadt in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zulässige Werbung in der Öffentlichkeit für die beantragte Nutzung muss den Veranstalter deutlich erkennen lassen.
- (3) Gewerbliche Betätigung  
Gewerbliche Betätigungen jeder Art (z.B. der Verkauf von Waren) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ober-Ramstadt.

## **§ 21 Zusätzliche Benutzungsregeln für die Grillhütte**

- (1) Die Grillhütte ist für maximal 40 Personen vorgesehen. Die gesamte Grillanlage (Grillhütte inkl. Außengelände) darf von maximal 200 Personen genutzt werden.
- (2) Auf das Gelände dürfen nur die zur unmittelbaren Durchführung des jeweiligen Grillfestes benötigten Gegenstände gebracht werden.
- (3) Die eingezäunte Fläche darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden, außer zum kurzfristigen Be- und Entladen, ebenfalls dürfen dort keine Fahrzeuge parken.
- (4) Die Befuerung des Grills im Außenbereich ist nur mit Holzkohle oder Holzkohlenbriketts gestattet. Die Asche ist abgekühlt in die hierfür vorhandene Metallmülltonne zu entsorgen. Der Grill innerhalb der Hütte darf nicht benutzt werden.
- (5) Beim Aufstellen von Partyzelten/Pavillons auf dem befestigten Platz, ist darauf zu achten, dass die vorhandenen markierten Versorgungsleitungen, welche unter dem Platz verlegt sind, nicht beschädigt werden.
- (6) Das Übersteigen von Zäunen (z.B. um Bälle zurückzuholen) ist nicht gestattet. Bei Hausfriedensbruch auf angrenzenden umfriedeten Grundstücken ist mit einer Strafanzeige zu rechnen.
- (7) In der Grillhütte sind die Toilettenanlagen zu reinigen, der Boden ist dabei nass zu wischen.

## **§ 22 Zusätzliche Benutzungsregeln für die Ballsporthalle**

- (1) Die Spielflächen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass bei Veranstaltungen mit Publikum/Zuschauern der vorhandene Schutzbelag zwischen Eingang und Tribüne ausgelegt wird und das Publikum/die Zuschauer nur diesen gekennzeichneten Bereich begehen.
- (2) Die Spielflächen dürfen nur mit Hallenturnschuhen betreten werden, d. h. Turnschuhen, die ausschließlich in der Halle getragen werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie keine Spuren hinterlassen (weiße bzw. nichtfärbende Sohlen).
- (3) Die Benutzung von Ballharz ist verboten.

## **F) Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Ausnahmen & Abweichungen**

- (1) Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.
- (2) Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der beantragten Nutzung erforderlich ist.

### **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt tritt am **1. Januar 2016** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen und Beschlüsse einschließlich ihrer zugehörigen Änderungen außer Kraft:
  - Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Ober-Ramstadt im Stadtteil Modau vom 20.06.1978
  - Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Ober-Ramstadt im Stadtteil Rohrbach vom 20.06.1978 und Änderungssatzung vom 23.11.1983
  - Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Ober-Ramstadt vom 27.11.1981 und 1. Änderungssatzung vom 11.11.1983 und 2. Änderungssatzung vom 08.05.1992 und 3. Änderungssatzung vom 25.02.2005
  - Magistratsbeschluss über die Gebühren für die Nutzung der Bürgerhäuser und des Scheunensaales vom 02.03.1994
  - Benutzungsordnung für die Festhalle „In der Aue“ und der Waldfesthalle in der Gemarkung Ober-Modau der Stadt Ober-Ramstadt vom 21.10.1985
  - Gebührenordnung zur Benutzung der Festhalle „In der Aue“ und der Waldfesthalle Ober-Modau der Stadt Ober-Ramstadt vom 11.10.1985
  - Benutzungsordnung des Saales in der Scheune der Hammermühle der Stadt Ober-Ramstadt vom 29.05.1984
  - Gebührenordnung zur Benutzung des Saales in der Scheune der Hammermühle in der Stadt Ober-Ramstadt vom 11.05.1984
  - Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Ober-Ramstadt im Stadtteil Wembach-Hahn (Waldenserhalle) vom 21.09.1979 und 1. Änderung vom 13.01.1986
  - Benutzungsordnung Ballsporthalle Dieselstraße vom 23.07.2009
  - Sämtliche Magistratsbeschlüsse, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Ausnahmen von den oben genannten Benutzungs- und Gebührenordnungen geregelt haben

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ober-Ramstadt, den 17. November 2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 20. November 2015 (Ausgabe 47/2015) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die in § 24 Absatz 2 genannten Bestimmungen und Beschlüsse inkl. zugehöriger Änderungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 17. November 2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 20. November 2015 (Ausgabe 47/2015) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig sind die in § 24 Absatz 2 genannten Bestimmungen und Beschlüsse inkl. zugehöriger Änderungen außer Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, den 23. November 2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

## Anlage 1      Gebühren

A) Benutzungsgebühren für die Überlassung der Einrichtung					
Einrichtung	Räumlichkeiten bzw. Gelände	pro angefangenem Tag der Nutzung (in Euro)			
		nicht gewerbliche Nutzungen		gewerbliche Nutzungen	
		netto	brutto	netto	brutto
<b>Stadthalle</b>	Saal inkl. Nebenräume (ohne Küche EG und Scheunengalerie)	504,20	600,00	756,30	900,00
	Küche EG	37,82	45,00	56,72	67,50
	Scheunengalerie	126,05	150,00	189,08	225,00
	Außengelände	33,61	40,00	50,42	60,00
<b>Bürgerhaus Rohrbach</b>	Bürgerhaus Saal inkl. Nebenräume (ohne Küche und Gaststätte)	210,09	250,00	315,13	375,00
	Küche	37,82	45,00	54,68	67,50
	Gaststätte	126,05	150,00	189,08	225,00
<b>Modauhalle</b>	Modauhalle, inkl. Nebenräume (ohne Küche und Vielphonraum)	210,09	250,00	315,13	375,00
	Küche	37,82	45,00	54,68	67,50
	Vielphonraum	126,05	150,00	189,08	225,00
<b>Waldenserhalle</b>	Halle inkl. Nebenräume	210,09	250,00	315,13	375,00
	Außengelände	32,40	40,00	48,60	60,00
<b>Scheunensaal in der Hammermühle</b>	Scheunensaal	126,05	150,00	189,08	225,00
	Küche	25,21	30,00	54,68	67,50
	Vereinsraum	42,02	50,00	Nicht möglich	
	Hof	33,61	40,00	50,42	60,00
<b>Grillhütte am Kuhfalltor</b>	Grillhütte und Außengelände	126,05	150,00	Nicht möglich	
<b>Ballsporthalle</b>	Halle mit Foyer, Küche	336,14	400,00	Nicht möglich	

B) Benutzungsgebühren für Auf- und Abbau	
Für die Nutzung der Einrichtung zum Aufbau am Vortag einer Veranstaltung	25% der Benutzungsgebühr aus A), mindestens jedoch 30 Euro
Für die Nutzung der Einrichtung zum Abbau am Folgetag der Veranstaltung	25% der Benutzungsgebühr aus A), mindestens jedoch 30 Euro
Veranstaltungen aller Art von natürlichen Personen und Vereinen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Ober-Ramstadt	Keine Gebühr

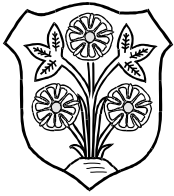
C) Benutzungsgebühren bei Dauernutzungen gemäß Belegungsplänen		
Antragsteller	Art und Zweck der Nutzung	Gebühren
Vereine und Schulen mit Sitz in Ober-Ramstadt	Trainings- und Übungsstunden	Keine Benutzungsgebühr
auswärtige Vereine	Trainings- und Übungsstunden	25 Euro pro Stunde



<b>D) Ermäßigte Benutzungsgebühren</b>			
<b>Antragsteller</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Nutzungszweck</b>	<b>Ermäßigte Gebühr*</b>
Vereine, Verbände, Organisationen und politische Parteien mit Sitz in Ober-Ramstadt	Unentgeltliche nichtöffentliche Veranstaltung	interne Zwecke (z.B. Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern)	Benutzungsgebühr entfällt pro Antragsteller ein Mal pro Kalenderjahr
Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in Ober-Ramstadt	Unentgeltliche soziale Veranstaltung	sozialer Zweck	Benutzungsgebühr entfällt pro Antragsteller ein Mal pro Kalenderjahr
Vereine mit Sitz in Ober-Ramstadt	Unentgeltliche öffentliche Veranstaltung	Traditionsveranstaltungen (z.B. Kerb, Hammergassenfest, Straßenfest Modau)	Benutzungsgebühr entfällt ein Mal pro Kalenderjahr
Vereine mit Sitz in Ober-Ramstadt	Öffentliche Veranstaltung	Alle Zwecke	50 % der Benutzungsgebühr entfallen
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Unentgeltliche Veranstaltung	Alle Zwecke	Benutzungsgebühr entfällt
Vereine mit Sitz in Ober-Ramstadt	Sportveranstaltung	Punkt- und Rundenspiele, Turniere, Wettkämpfe <u>mit</u> Verkauf oder Eintritt	25 Euro pro Tag
Vereine mit Sitz in Ober-Ramstadt	Sportveranstaltung	Punkt- und Rundenspiele, Turniere, Wettkämpfe <u>ohne</u> Verkauf oder Eintritt	Benutzungsgebühr entfällt
auswärtige Vereine	Sportveranstaltung	Punkt- und Rundenspiele, Turniere, Wettkämpfe	100 Euro pro Tag
Hilfsorganisationen	Unentgeltliche soziale Veranstaltung	Alle Zwecke	Benutzungsgebühr entfällt
Schulen in Ober-Ramstadt	Alle Arten	Alle Zwecke	Benutzungsgebühr entfällt
Privatpersonen mit Wohnsitz in Ober-Ramstadt	Private Veranstaltung	Trauerfeier	50 % der Benutzungsgebühr entfallen
* <b>Diese Ermäßigungen umfassen die Benutzungsgebühren aus A) und B) , mit Ausnahme der Küchennutzungsgebühr; die Küchennutzungsgebühr ist stets zu zahlen!</b>			

<b>E) Rücktrittsgebühren bei gebührenpflichtigen Nutzungen</b>	
Zwischen dem Tag des Nutzungsbeginns und der Absage der Nutzung	<b>Zu zahlende Rücktrittsgebühr</b>
liegen weniger als 15 Kalendertage:	100 % der Benutzungsgebühr
liegen mehr als, 15 aber weniger als 30 Kalendertage:	50 % der Benutzungsgebühr
liegen mehr als, 30 aber weniger als 45 Kalendertage:	25% der Benutzungsgebühr

F) Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen für Aufwendungen der Stadt						
<b>Reinigung</b>	Für nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung nach einer Nutzung werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Im Falle einer Reinigung durch Bedienstete der Stadt Ober-Ramstadt werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt erhoben. Bei Reinigung durch eine Reinigungsfirma ist die Rechnung der Reinigungsfirma zu erstatten.					
<b>Nichtrückgabe von Schlüsseln oder Transpondern</b>	Je nicht zurückgegebenem <b>Transponder: Kostenerstattung</b> pauschal <b>50 Euro</b> (Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt unberührt.) Bei nicht zurückgegebenem <b>Schlüssel: Erstattung</b> der Kosten für den <b>Austausch der kompletten Schließanlage</b>					
<b>Hausmeister</b>	Für den Einsatz des Hausmeisters wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt abgerechnet. (Für die Übergabe, Einweisung und Rücknahme durch den Hausmeister wird keine Gebühr erhoben, diese Kosten sind bereits in der Benutzungsgebühr enthalten.)					
<b>Gebühren für Sondernutzungen und Leistungen in der Stadthalle</b>	Für folgende in der Stadthalle vorhandenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände sowie Serviceleistungen wird eine Gebühr erhoben.	<b>pro angefangenem Tag der Nutzung</b> (in Euro)				
		<b>nicht gewerbliche Nutzungen</b>		<b>gewerbliche Nutzungen</b> (1,5 facher Satz)		
		netto	brutto	netto	brutto	
		Übertragungsanlage Ton	25,21	30,00	37,81	45,00
		Lichtanlage	25,21	30,00	37,81	45,00
		Klavier	16,81	20,00	25,21	30,00
		Mikrofone (mit Ständer)	8,40	10,00	12,60	15,00
		Rednerpult	8,40	10,00	12,60	15,00
		Kühltheken	16,81	20,00	25,21	30,00
		Ein- und Ausstuhlung Saal und Empore	336,13	400,00	504,20	600,00
Ein- und Ausstuhlung Saal	168,07	200,00	252,10	300,00		
<b>Sonderaufwand</b>	Aufwand, der über die Bereitstellung der Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände hinausgeht, wird zu den tatsächlich anfallenden Kosten für Material und Zeitaufwand entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt in Rechnung gestellt.					



Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende

## **1. Änderungssatzung** **zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche** **Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.11.2015**

beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

In der Anlage 1 wird die Tabelle „D) Ermäßigte Benutzungsgebühren“ wie folgt neu gefasst:

<b>D) Ermäßigte Benutzungsgebühren</b>			
<b>Antragsteller</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Nutzungszweck</b>	<b>Ermäßigte Gebühr*</b>
Vereine, Verbände, Organisationen und politische Parteien mit Sitz in Ober-Ramstadt	Unentgeltliche nichtöffentliche Veranstaltung	interne Zwecke (z.B. Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern)	Benutzungsgebühr entfällt pro Antragsteller ein Mal pro Kalenderjahr
Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in Ober-Ramstadt	Unentgeltliche soziale Veranstaltung	sozialer Zweck	Benutzungsgebühr entfällt pro Antragsteller ein Mal pro Kalenderjahr
Vereine mit Sitz in Ober-Ramstadt	Unentgeltliche öffentliche Veranstaltung	Traditionsveranstaltungen (z.B. Kerb, Hammergassenfest, Straßenfest Modau)	Benutzungsgebühr entfällt pro Antragsteller ein Mal pro Kalenderjahr
Vereine mit Sitz in Ober-Ramstadt	Unentgeltliche Vortragsveranstaltung	Kultureller Zweck	Benutzungsgebühr entfällt
Vereine mit Sitz in Ober-Ramstadt	Alle Arten	Alle Zwecke	50 % der Benutzungsgebühr entfallen
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Unentgeltliche Veranstaltung	Alle Zwecke	Benutzungsgebühr entfällt
Vereine mit Sitz in Ober-Ramstadt	Sportveranstaltung	Punkt- und Rundenspiele, Turniere, Wettkämpfe <u>mit</u> Verkauf oder Eintritt	25 Euro pro Tag
Vereine mit Sitz in Ober-Ramstadt	Sportveranstaltung	Punkt- und Rundenspiele, Turniere, Wettkämpfe <u>ohne</u> Verkauf oder Eintritt	Benutzungsgebühr entfällt
auswärtige Vereine	Sportveranstaltung	Punkt- und Rundenspiele, Turniere, Wettkämpfe	100 Euro pro Tag
Hilfsorganisationen	Unentgeltliche soziale Veranstaltung	Alle Zwecke	Benutzungsgebühr entfällt
Schulen und Kirchengemeinden in Ober-Ramstadt	Alle Arten	Alle Zwecke	Benutzungsgebühr entfällt
Privatpersonen mit Wohnsitz in Ober-Ramstadt	Private Veranstaltung	Trauerfeier	50 % der Benutzungsgebühr entfallen

\* **Diese Ermäßigungen umfassen die Benutzungsgebühren aus A) und B), mit Ausnahme der Küchennutzungsgebühr; die Küchennutzungsgebühr ist stets zu zahlen!**

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.11.2015 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ober-Ramstadt, den 18. Dezember 2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.11.2015 wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 22. Dezember 2015 (Ausgabe 51/2015) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 18. Dezember 2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

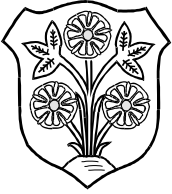
gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.11.2015 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 22. Dezember 2015 (Ausgabe 51/2015) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 22. Dezember 2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 ([GVBl. S. 618](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 04.05.2017 folgende

## **2. Änderungssatzung** **zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche** **Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.11.2015,** **zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2015**

beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

I. **§ 11 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

#### **„(2) Umsatzsteuer**

Die Benutzungsgebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn die Überlassung der Räumlichkeiten steuerpflichtig ist.

Bei unternehmerischen Veranstaltungen im Sinne des § 9 UStG erhöhen sich die Benutzungsgebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer, es sei denn, der Nutzer ist gemeinnützig und weist nach, dass er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.“

II. **Anlage 1** wird wie folgt neu gefasst:

## Anlage 1      Gebühren

<b>A) Benutzungsgebühren für die Überlassung der Einrichtungen</b>			
<b>Einrichtung</b>	<b>Räumlichkeiten bzw. Gelände</b>	<b>pro angefangenem Tag der Nutzung (in Euro)</b>	
		<b>Privatpersonen, Vereine, Schulen, Kirchen etc.<sup>1</sup></b>	<b>Unternehmen, Gewerbetreibende &amp; Freiberufler</b>
		<b>Gebühr<sup>2)</sup></b>	<b>Gebühr<sup>2)</sup></b>
<b>Stadthalle</b>	Saal und Bühne inkl. Vereinsraum EG	350	900
	Empore	100	
	Vereinsraum EG (einzeln)	55	
	Vereinsraum OG	55	
	Künstlertgarderobe	50	
	Küche EG	25	67,50
	Kühlzelle OG	20	25
	Scheunengalerie	135	150
Außengelände	0	60	
<b>Bürgerhaus Rohrbach</b>	Saal inkl. Nebenräume (ohne Küche und Gaststätte)	230	375
	Küche	25	67,50
	Gaststätte	80	225
<b>Modauhalle</b>	Halle inkl. Nebenräume (ohne Küche und ohne Vielphonraum)	230	375
	Küche	25	67,50
	Vielphonraum	80	60
<b>Waldenser Halle</b>	Halle inkl. Nebenräume	230	375
	Außengelände	0	60
<b>Scheunensaal in der Hammermühle</b>	Scheunensaal	90	225
	Küche	25	67,50
	Vereinsraum	30	nicht möglich
	Hof	0	60
<b>Grillhütte am Kuhfalltor</b>	Gebäude und Außengelände	150	nicht möglich
<b>Ballsporthalle</b>	Halle mit Foyer	230	nicht möglich
	Küche	25	

1) Sowie alle sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.  
2) Die Gebühr erhöht sich nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 um die gesetzliche Umsatzsteuer.

<b>B) Benutzungsgebühren für Auf- und Abbau</b>	
Für die Nutzung der Einrichtung zum Aufbau am Vortag einer Veranstaltung	25% der Benutzungsgebühr aus A), mindestens jedoch 30 Euro <sup>1)</sup>
Für die Nutzung der Einrichtung zum Abbau am Folgetag der Veranstaltung	25% der Benutzungsgebühr aus A), mindestens jedoch 30 Euro <sup>1)</sup>
Veranstaltungen aller Art von natürlichen Personen, Vereinen, Schulen und Kirchengemeinden mit Wohnsitz bzw. Sitz in Ober-Ramstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg	keine Gebühr

1) Die Gebühr erhöht sich nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 um die gesetzliche Umsatzsteuer.

<b>C) Benutzungsgebühren bei Dauernutzungen gemäß Belegungsplänen</b>		
<b>Antragsteller</b>	<b>Art und Zweck der Nutzung</b>	<b>Gebühren</b>
Vereine und Schulen mit Sitz in Ober-Ramstadt	Trainings- und Übungsstunden	Keine Benutzungsgebühr
auswärtige Vereine	Trainings- und Übungsstunden	25 Euro pro Stunde <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Gebühr erhöht sich nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 um die gesetzliche Umsatzsteuer.

<b>D) Ermäßigte Benutzungsgebühren</b>				
	<b>Antragsteller</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Nutzungszweck</b>	<b>Ermäßigte Gebühr</b>
1	gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen und politische Parteien mit Sitz in Ober-Ramstadt	Unentgeltliche <sup>1)</sup> nicht öffentliche Veranstaltungen	Interne Zwecke, z. B. Sitzungen, Weihnachtsfeier.	Benutzungsgebühr entfällt <sup>2)</sup>
2	gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen und politische Parteien mit Sitz in Ober-Ramstadt	Unentgeltliche <sup>1)</sup> soziale Veranstaltungen	Soziale Zwecke und reine Kinderveranstaltungen.	Benutzungsgebühr entfällt <sup>2)</sup>
3	gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen mit Sitz in Ober-Ramstadt	Unentgeltliche <sup>1)</sup> öffentliche Veranstaltungen	Kirchweihen, Straßenfeste, Neujahrsempfänge	Benutzungsgebühr entfällt pro Antragsteller einmal im Jahr <sup>2)</sup>
4	gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen mit Sitz in Ober-Ramstadt	Alle Arten	Alle Zwecke	Ermäßigung um 50 % <sup>2)</sup>
5	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Unentgeltliche <sup>1)</sup> Veranstaltungen	Alle Zwecke	Benutzungsgebühr entfällt <sup>3)</sup>
6	gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen mit Sitz in Ober-Ramstadt	Sportveranstaltungen	Punkt- und Rundenspiele, Turniere, Wettkämpfe usw.	Benutzungsgebühr entfällt <sup>2)</sup>
7	Auswärtige Vereine	Sportveranstaltung	Punkt- und Rundenspiele, Turniere, Wettkämpfe, usw.	100 € pro Tag <sup>2) 4)</sup>
8	Schulen und Kirchengemeinden in Ober-Ramstadt	Alle Arten	Alle Zwecke	Benutzungsgebühr entfällt <sup>3)</sup>
9	Privatpersonen mit Wohnsitz in Ober-Ramstadt	Private Veranstaltungen	Trauerfeier	Ermäßigung um 50 % <sup>2)</sup>
10	gemeinnützige Vereine mit Sitz in Ober-Ramstadt	unentgeltliche Vortragsveranstaltung oder Kunstausstellung	Kultureller Zweck	Benutzungsgebühr entfällt <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Unentgeltlich bedeutet ohne Eintritt, entgeltlich mit Eintritt.  
<sup>2)</sup> Die Gebühr für eine Küchennutzung entfällt nicht und ist immer in voller Höhe zu zahlen.  
<sup>3)</sup> Die Gebühr für eine Küchennutzung entfällt.  
<sup>4)</sup> Die Gebühr erhöht sich nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 um die gesetzliche Umsatzsteuer.

<b>E) Rücktrittsgebühren bei gebührenpflichtigen Nutzungen</b>	
<b>Zwischen dem Tag des Nutzungsbeginns und der Absage der Nutzung</b>	<b>Zu zahlende Rücktrittsgebühr</b>
liegen weniger als 15 Kalendertage:	100 % der Benutzungsgebühr
liegen mehr als, 15 aber weniger als 30 Kalendertage:	50 % der Benutzungsgebühr
liegen mehr als, 30 aber weniger als 45 Kalendertage:	25 % der Benutzungsgebühr

<b>F) Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen für Aufwendungen der Stadt</b>					
<b>Reinigung</b>	Für nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung nach einer Nutzung werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Im Falle einer Reinigung durch Bedienstete der Stadt Ober-Ramstadt werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt erhoben. Bei Reinigung durch eine Reinigungsfirma ist die Rechnung der Reinigungsfirma zu erstatten.				
<b>Nichtrückgabe von Schlüsseln oder Transpondern</b>	Je nicht zurückgegebenem Transponder: Kostenerstattung pauschal 50 Euro (Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt unberührt.) Bei nicht zurückgegebenem Schlüssel: Erstattung der Kosten für den Austausch der kompletten Schließanlage				
<b>Hausmeister</b>	Für den Einsatz des Hausmeisters wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt abgerechnet. (Für die Übergabe, Einweisung und Rücknahme durch den Hausmeister wird keine Gebühr erhoben, diese Kosten sind bereits in der Benutzungsgebühr enthalten.)				
<b>Sondernutzungen und Leistungen in der Stadthalle</b>	Gebühren für Einrichtungsgegenstände und Serviceleistungen in der Stadthalle	pro angefangenem Tag der Nutzung (in Euro) <sup>1)</sup>			
		<b>Privatpersonen, Vereine, Schulen, Kirchen etc. <sup>2)</sup></b>		<b>Unternehmen, Gewerbetreibende &amp; Freiberufler</b>	
		netto	brutto	netto	brutto
	Übertragungsanlage Ton	0 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>	37,81	45
	Lichtanlage	0 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>	37,81	45
	Klavier	16,81	20	25,21	30
	Mikrofone (mit Ständer)	0 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>	12,60	15
	Rednerpult	0 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>	12,60	15
	Kühltheke	0 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>	25,21	30
Ein- und Ausstuhlung Saal	168,07	200	252,10	300	
Ein- und Ausstuhlung Saal und Empore	336,13	400	504,20	600€	
<b>Sonderaufwand</b>	Aufwand, der über die Bereitstellung der Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände hinausgeht, wird zu den tatsächlich anfallenden Kosten für Material und Zeitaufwand entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt in Rechnung gestellt.				
<sup>1)</sup> Die Gebühr erhöht sich nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 um die gesetzliche Umsatzsteuer. <sup>2)</sup> Sowie alle sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. <sup>3)</sup> Diese Gebühr ist bereits in die Saalgebühr der Nutzer eingerechnet, so dass für diese Nutzung keine zusätzliche Gebühr anfällt.					



## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt tritt am **1. Januar 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ober-Ramstadt, den 5. Mai 2017

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 12.05.2017 (Ausgabe 19/2017) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 5. Mai 2017

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 12.05.2017 (Ausgabe 19/2017) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 15. Mai 2017

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 ([GVBl. S. 618](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 21.06.2018 folgende

## **3. Änderungssatzung** **zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt vom 17.11.2015,** **zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2017**

beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

In Anlage 1 Gebühren zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt wird die Tabelle D) Ermäßigte Benutzungsgebühren wie folgt neu gefasst:

<b>D) Ermäßigte Benutzungsgebühren</b>			
	<b>Antragsteller</b>	<b>Art der Veranstaltung und Nutzungszweck</b>	<b>Ermäßigung der Benutzungsgebühr</b>
1	• gemeinnützige Vereine • gemeinnützige Verbände • politische Parteien jeweils mit Sitz in Ober-Ramstadt	unentgeltliche interne Vereins- oder Verbandsveranstaltung (z. B. Jahreshauptversammlung, Sitzung, Weihnachtsfeier)	Benutzungsgebühr entfällt <sup>1) 2) 4)</sup>
2		unentgeltliche öffentliche Veranstaltung wie folgt: a) soziale Veranstaltung b) Veranstaltung nur für Kinder c) kulturelle Vortragsveranstaltung d) Kunstausstellung e) sonstige Veranstaltung (pro Antragsteller nur ein Mal pro Kalenderjahr)	
3		sonstige öffentliche Vereins- oder Verbandsveranstaltung	
4		Sportveranstaltung wie Punkt- und Rundenspiele, Turniere, Wettkämpfe	
5	Landkreis Darmstadt-Dieburg	unentgeltliche Veranstaltung	Benutzungsgebühr entfällt <sup>1) 3) 4)</sup>
6	Schulen und Kirchengemeinden in Ober-Ramstadt	Veranstaltung einer Schule oder einer Kirchengemeinde	Benutzungsgebühr entfällt <sup>3) 4)</sup>
7	Privatpersonen mit Wohnsitz in Ober-Ramstadt	private Trauerfeier	Ermäßigung um 50% <sup>2)</sup>

1) Unentgeltlich ist eine Veranstaltung, für die kein Eintritt erhoben wird.  
2) Die Gebühr für eine Küchennutzung entfällt nicht und ist stets in voller Höhe zu zahlen.  
3) Die Gebühr für eine Küchennutzung entfällt.  
4) Die Grillhütte am Kuhfalltor ist von der Ermäßigung ausgenommen.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt tritt am **1. Juli 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ober-Ramstadt, den 26.06.2018

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt vom 17.11.2015 wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 29.06.2018 (Ausgabe 26/2018) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 26.06.2018

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt vom 17.11.2015 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 29.06.2018 (Ausgabe 26/2018) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 29.06.2018

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister